

Disziplinarordnung der Gemeindeschule Celerina/Schlarigna

A. Allgemeines

Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Artikel 2 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Artikel 59 des Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Sie regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Zweck

Art. 2

 a) Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschule Celerina/Schlarigna. Gültigkeit

- b) Ihre Regeln gelten sowohl während als auch ausserhalb der Unterrichtszeit in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, während der Betreuungszeit (Mittagstisch/Tagesstrukturen) sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen.
- c) Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die in dieser Ordnung festgehaltenen Punkte in Bezug auf den Schulweg gelten als dringende Empfehlungen.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Die Schülerinnen und Schüler

Schuldisziplin

- haben sich untereinander und gegenüber Dritten respektvoll und tolerant zu verhalten und einander als Persönlichkeit zu achten.
- b) nehmen Rücksicht gegenüber jüngeren Mitschülerinnen und Mitschülern.
- c) haben die Schule pünktlich, regelmässig und ausgeruht zu besuchen und sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.
- d) haben die Weisungen der Lehrkräfte, der Schulleitung, des Schulpersonals und des Schulrates zu befolgen.
- e) haben die schulinternen Ordnungen und Benützungsreglemente der Schule Celerina/Schlarigna einzuhalten.

Art. 4

Die Schülerinnen und Schüler haben während der Schul- und Freizeit sorgfältig mit Anlagen, Einrichtungen und Material umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten. Jede benutzte Schuleinrichtung ist ordentlich zurückzulassen. Schäden sind der verantwortlichen Lehrperson zu melden.

Räume Einrichtungen Geräte



Art. 5

Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulhaus jeweils erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten. Nach Unterrichtsschluss sind die Schulgebäude umgehend zu verlassen.

Schulbeginn/ Schulschluss

Art. 6

Das Rauchen (inkl. elektronische Zigaretten und ähnliche) sowie der Konsum alkoholischer Getränke und Suchtmittel aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Genuss- und Suchtmittel

Art. 7

Erscheint eine Lehrperson unvorhergesehen nicht zum Unterricht haben sich Schülerinnen und Schüler bei einer anderen Lehrperson oder bei der Schulleitung zu erkundigen und deren Weisungen zu befolgen.

Absenzen einer Lehrperson

Art. 8

Während den grossen Pausen am Vor- und Nachmittag halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Freien auf. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson. Während den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Pausenareal nur mit Bewilligung einer Lehrperson verlassen.

Pausen

Art. 9

In den Schulräumen ist das Essen und Trinken (ausser Hahnenwasser) sowie Kaugummi kauen nicht gestattet. Über Ausnahmen im Klassenzimmer entscheidet die Lehrperson.

Essen und Trinken

Art. 10

Auf dem gesamten Schulareal sind persönliche elektronische Geräte der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit und in den Pausen weder sicht- noch hörbar.

Elektronische Geräte

Art. 11

Die Benutzung von Velos und Scooters (Trottinett) auf dem Schulweg sind ab der zweiten Primarklasse gestattet. Die Versicherung ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Schule übernimmt keine Haftung. Während der Schulzeit und der Pausen ist Velo- und Scooterfahren auf dem gesamten Schulareal verboten. In den übrigen Zeiten gilt eine strikte Helmpflicht.

Benutzung von Velos und Scooters

Art. 12

Alle Arten von Waffen und Waffenimitationen sind auf dem Schulareal sowie bei Schulveranstaltungen verboten. Dieses Verbot kann auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausgeweitet werden. Bei Regelverstoss werden die Gegenstände eingezogen. Die Schule benachrichtigt die Erziehungsberechtigen und händigt ihnen die Gegenstände aus.

Waffen

Art. 13

Ausserhalb der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Verantwortung



C Disziplinarverfahren, Kompetenzen, Verfahren

Art. 14

a) Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Ermahnung, Strafaufgaben, Arrest, besonderer Arbeit oder einem Verweis bestraft.

Disziplinarstrafen

- b) Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit müssen unter Aufsicht geschehen. Sie sollen, wenn möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.
- c) Die höchste Dauer für den Arrest und die besondere Arbeit beträgt 5 halbe Tage pro Vorfall. Der Vollzug kann auch während den Schulferien erfolgen.
- d) Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten kann ein Ausschluss gemäss Artikel 55 des kantonalen Schulgesetzes erfolgen.

Art. 15

 a) Die Lehrperson kann pro Vorfall eine mündliche oder schriftliche Ermahnung, Strafaufgaben oder eine besondere Arbeit bis zu einem halben Tag verfügen. Kompetenzen

 b) Die Schulleitung kann alle Disziplinarstrafen gemäss dieser Disziplinarordnung verfügen. Die Klassenlehrperson wird in diesen Entscheid mit einbezogen.

Art. 16

 a) Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

b) Bei Arrest oder besonderen Arbeit von mehr als einem halben Tag sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 17

a) Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung k\u00f6nnen innert 10 Tagen an den Schulrat schriftlich weitergezogen werden. Der Weiterzug richtet sich nach der Schulordnung sowie kantonalem Recht. Weiterzug

b) Entscheide des Schulrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und k\u00f6nnen innert 10 Tagen seit Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 18

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

Informationen Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat

Art. 19

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung von Disziplinarstrafen Dritten übertragen.

Vollzug



Art. 20

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

Anzeige

D Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Disziplinarordnung ersetzt die bisherigen Verordnungen. Die Anpassungen der neuen Disziplinarordnung treten mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 01.08.2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Celerina/Schlarigna, 12. Juli 2023

Gemeinde Celerina/Schlarigna

Christian Brantschen

Gemeindepräsident

Beat Gruber

Gemeindeschreiber